

165

E 1004 1/118

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 15. Juli 1879¹

3898. Schweizerische Ansiedler in Russisch-Rumänien

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 8. Juli 1879

Mit 2. Schreiben vom 19. Juni² gibt der *Nähmliche*³ davon Kenntniss, dass die Schweizer-Kolonisten in Chabag (Südrussland), welche seiner Zeit wegen Verweigerung der Leistung des Militärdiensts aus Russland ausgewiesen worden sind (zu vergl. P[rotokoll] vom 15. Februar 1875)⁴ seither einen Güterkomplex des wirklichen Staatsraths Manassli in Bessarabien gepachtet und bereits Saaten auf demselben angelegt haben. Da nun jener Theil Rumäniens zufolge des Berliner-Friedens vom Juni 1878 an Russland gefallen ist, so stehe fraglichen Ansiedlern eine abermalige Ausweisung bevor. Wirklich habe dann der Generalgouverneur von Bessarabien, Todtleben, diese unterm 15. Mai auch verhängt, auf Verwendung des Konsulats in Odessa aber den Aufschub auf 3 Monate gewährt. Herr Dupont begleitet zugleich Abschrift der Note⁵ ein, durch welche er unterm gleichen Datum sich bei der kaiserl. Regierung für Belassung unserer Landsleute an ihrem jezigen Aufenthaltsorte verwendet. Er ersucht seine bezüglichen Schritte durch den russischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft in Bern unterstützen zu lassen.

Zufolge Antrags wird beschlossen:

Das Generalkonsulat in St. Petersburg wird unter Verdankung seiner bisherigen Bemühungen eingeladen, bei der russischen Regierung auch noch im Namen des Bundesraths sich für Gestattung des fernern Aufenthalts der fraglichen Kolonisten in Bessarabien zu verwenden. Dabei möge er mit Nachdruck sich auf den schweizerisch-russischen Niederlassungsvertrag vom 26./14. December 1872⁶ stützen, der diesfalls allein massgebend sein müsse und der durch das beliebige Wegweisen arbeitsamer und friedlicher Leute verletzt werde.⁷

1. Abwesend: Droz.

2. Das 2. Schreiben vom 19. Juni/1. Juli 1879 ist in E 2/162. — Zum 1. Schreiben vgl. E 1004 1/118, Nr. 3897.

3. Der schweizerische Generalkonsul in St. Petersburg, E. Dupont.

4. E 1004 1/100, Nr. 857.

5. E 2/162.

6. AS 1872—1874, XI, S. 376—393. Vgl. auch den GBer. 1878 (BBl 1879, 2, S. 580).

7. Mit Note vom 31. 7. 1879 (E 2/162) hielt die russische Regierung fest, dass der Niederlassungsvertrag vom 26./14. 12. 1872 für den vorliegenden Fall gegenstandslos sei, da die Ausweisung sich auf ein in Kraft befindliches Reglement stütze. Der Bundesrat erklärte hierauf, in dieser Angelegenheit nichts weiter unternehmen zu können (E 1004 1/118, Nr. 4878).